

§ 9 BbgPolHG (Brandenburg) — Senatsmitglieder

Brandenburgisches Polizeihochschulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dem Senat gehören an:

die Präsidentin oder der Präsident,

die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,

die Kanzlerin oder der Kanzler,

die Dekanin oder der Dekan,

je eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für

Masterstudiengänge, soweit diese an der Hochschule der Polizei durchgeführt werden,

den Ausbildungsgang und

die Weiterbildung,

vier Vertretungspersonen für das Lehrpersonal,

je eine Vertretungsperson aus jedem Studien- und Ausbildungsgang sowie

mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrbeauftragten.

(2) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 werden von den dort jeweils genannten Angehörigen der Hochschule der Polizei nach Gruppen getrennt gewählt. Weiteres regelt die Grundordnung. Unabhängig davon endet die Amtszeit in jedem Falle mit Beendigung des Studiums, der Ausbildung, der Bestellung zur Lehrkraft oder des Lehrauftrags.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Die Hochschulleitung ist dabei nicht wählbar.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Senat ein umfassendes Unterrichtsrecht gegenüber der Hochschulleitung. Die Mitglieder des Senats sind im Rahmen ihrer Senatstätigkeit an Weisungen nicht gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Senat nicht benachteiligt werden.

(5) Der Senat lädt zu seinen Sitzungen das für Inneres zuständige Ministerium und, soweit die fachpraktische Ausbildung beraten wird, die Polizeibehörde ein.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 9 BbgPolHG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgPolHG/9>